Egger der Vormundschaft vorgängig selbst liquidiert.

Das Advokaturbureau Holenstein lässt sich darauf unterm 14. November 1916 wie folgt vernehmen:

a. Der Beschwerdeführer habe einen Anspruch, zu erfahren, was seine Frau im Juli 1913, als er bevormundet wurde, in die Hand erhalten habe und wie diese mit den Werten während der Abwesenheit des Mannes wirtschaftete. Die Sorge für die Inventaraufnahme und der gehörigen Buchführung während der Internierung des Bevormundeten sei beim Vormunde gelegen, wie er dies durch eine Anweisung der Frau Egger vom 17. Juli 1913 auch getan haben wolle. Dr.Huber habe denn auch zu wiederholten Malen (August bis Oktober 1913) für »Kassaprüfung» Belastung verrechnet. Ein Kassabuch, das geprüft worden sein soll, liege nicht vor; nur Notizen auf losen Blättern seien angeblich vorhanden. Diese seien unzuverläßlich und unvollständig. Der Vormund hätte für eine richtige verläßliche Kassaführung zwangsweise sorgen sollen. Daher sei auch die sogenannte Kassarechnung des Vormundes nicht verläßlich.

b. Diese Kassarechnung umfasse nur die Zeit bis April 1914, während die Vormundschaft Eggers erst im August 1915 beendet wurde. Eine Entlassung des Vormundes sei bis heute nicht erfolgt. Der einseitige Rücktritt vom April 1914 habe den Vormund seiner Pflichten nicht entbunden bis zur Genehmigung der Entlassung durch das zuständige Amt.

c. Der nach Art.451 Zivilgesetzbuch verlangte Schlußbericht, den Dr.Huber angeblich wegen Kriegsmobilmachung nicht habe erstatten können, stehe heute noch aus, während die Rechnung des Vormundes für seine Bemühungen weit schneller erstellt und geltend gemacht worden sei.

d. Den Detailbemängelungen weiche Dr.Huber aus; sie werden festgehalten.

Hierüber zieht der Regierungsrat auf den Antrag des referierenden Departementes

in Erwägung:

Allervorderst sind die Daten, welche in Betracht fallen, festzustellen: Dr.Huber wurde Vormund des Paul Egger im Juli 1913, erklärte seinen Rücktritt im April 1914, welcher durch das Waisen-